

## **Antrag**

**der Abgeordneten Karin Binder, Ulrich Maurer, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Werner Dreibus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Ulla Lötzer, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Verbesserung des Verbraucherschutzes beim Erwerb von Kapitalanlagen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes beim Erwerb von Kapitalanlagen mit folgenden Schwerpunkten vorzulegen:

1. Alle Kapitalanlageprodukte sind der Prospektpflicht zu unterwerfen. Die Ausnahmen im Wertpapierprospektgesetz und im Verkaufsprospektgesetz sind aufzuheben. Im Wertpapierprospektgesetz ist eine Vorschrift aufzunehmen, die die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts garantiert. Bestandteil des Prospektes muss die Zertifizierung des Anlageproduktes durch eine staatliche Zertifizierungsstelle („Finanz-TÜV“) sein. Notwendig sind Regelungen auf europäischer Ebene.
2. Die Beweislast bei der Anlageberatung ist umzukehren. Verpflichtend ist, den Anlegern ein einheitliches, verständliches und nicht manipulierbares Beratungsprotokoll vorzulegen. Die Beratungsdokumentation ist in Anlehnung an die §§ 6 und 62 des Versicherungsvertragsgesetzes auszuführen. Der Nachweis eines konkreten Schadens ist im Sinne von § 44 des Börsengesetzes zu erleichtern.
3. Die Haftung der Emittenten von Kapitalanlageprodukten und der Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten bei Verbreitung falscher Angaben über das Produkt ist zu verschärfen. Dabei kann angeknüpft werden an den von der ehemaligen rot-grünen Bundesregierung am 7. Oktober 2004 erarbeiteten, aber nicht eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Haftung für falsche Kapitalmarktinformationen (Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz – KapInHaG).
4. § 37a des Wertpapierhandelsgesetzes, in dem die Begrenzung der Verjährungsfristen auf drei Jahre beschränkt ist, ist zu streichen.
5. Die unabhängige Verbraucherberatung in Finanzdienstleistungen ist kurzfristig so auf- und auszubauen, dass mindestens ein Prozent der Privathaushalte jährlich beraten werden kann. Dies muss finanziell dauerhaft und in ausreichender Höhe abgesichert werden. Es wird eine „Verbraucherzentrale Finanzen“ bei den Verbraucherzentralen und dem Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. eingerichtet, die die Finanzberatung durchführt, den

Finanzmarkt beobachtet sowie kontrolliert und die Finanzbildung weiterentwickelt.

6. Eine qualifizierte Finanz- und Anlageberatung ist sicherzustellen. Alle Finanzberaterinnen und Finanzberater haben für diese Tätigkeit eine spezielle Qualifizierung ähnlich wie im Versicherungsbereich nachzuweisen.

Berlin, den 2. Dezember 2008

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Im Zusammenhang mit der aktuellen Finanzkrise ist es nicht nur zu tiefgreifenden Einbrüchen im Kredit- und Immobiliensektor gekommen. Der Renditedruck, dem Kreditinstitute auf den internationalen Finanzmärkten unterworfen sind, hat ihr Risikoverhalten fundamental in Richtung einer dramatischen Absenkung des Risikobewusstseins verändert. Der im Prozess der Deregulierung der Finanzmärkte entstandene Sittenverfall im Kreditwesen und bei Kapitalanlageprodukten muss rückgängig gemacht werden.

Dieser hat sich nicht nur negativ auf die Kreditvergabe im Sinne gravierender Verletzung der Standards der verantwortungsvollen Kreditvergabe ausgewirkt. Auch bei der Vermittlung von Kapitalanlagen wurden mit Blick auf die Anlageinteressen der Erwerber elementare Grundsätze verletzt. So sind z. B. durch den Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehman Brothers Inc. nach Schätzung von Aktionärsschützern viele zehntausend Anleger, darunter auch viele Kleinsparer, die Papiere dieses Instituts erworben hatten, in erheblichem Ausmaß geschädigt worden – bis zum Totalverlust der Anlagesumme. 170 verschiedene Anlageprodukte im Wert eines dreistelligen Millionenbetrages sollen von Lehman Brothers Inc. in Deutschland emittiert worden sein.

In dem unausgebalancierten Kräfteverhältnis der Marktwirtschaft muss die Stellung der Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt werden. Ihnen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, anbieterunabhängige Entscheidungen treffen zu können, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Bürgerinnen und Bürger durch den Abbau von Sozialleistungen von der Bundesregierung immer stärker in langfristige Geldanlagen oder Kreditnahmen gedrängt werden, um zum Beispiel für ihre Alterssicherung oder Ausbildungen Vorsorge zu tragen.

Überwiegend gaben die Geschädigten an, sie seien über die Risiken, die mit den Produkten verbunden sind, unzureichend bzw. überhaupt nicht informiert worden. Im Gegenteil seien diese Produkte häufig als völlig risikolos angepriesen worden. Die Anleger sind nicht bedarfsgerecht beraten worden. Sie wollten hohe Sicherheit, haben stattdessen jedoch hoch risikobehaftete Produkte erhalten. Die in Rede stehenden Banken – in erheblichem Umfang auch Sparkassen – bestreiten dies. Fakt ist überdies, dass in hohem Maße Rentnerinnen und Rentner von Banken bezüglich der Anlage ihres Ersparnis gezielt angesprochen wurden und nun in Not geraten sind.

Der Nachweis einer Fehlberatung ist bei der bestehenden Rechtslage nur schwer zu erbringen. Ausmaß und Dimension des Schadens macht es notwendig, die Gesetzeslage zu novellieren. Die Beweislast zum Nachweis einer unzureichenden oder irreführenden Beratung ist zu Lasten des Kredit- und Bankinstitutes umzukehren.

Angesichts der Überschwemmung der Finanzmärkte mit immer riskanteren Finanzprodukten, die häufig mit falschen Angaben beworben wurden, müssen die Richtlinien für die Haftung der Emittenten von Finanzanlageprodukten verschärft werden. Die ehemalige rot-grüne Bundesregierung hatte im Jahr 2004 hierzu einen Gesetzentwurf mit dem Titel Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Haftung für falsche Kapitalmarktinformationen (Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz – KapInHaG) ausgearbeitet. Dieser Entwurf ist – offensichtlich aufgrund von Widerständen aus der Finanzbranche – nie zur parlamentarischen Beratung gelangt. An diesen Entwurf kann bei der Verschärfung der Haftungsrichtlinien angeknüpft werden.

Wie die Finanzkrise und sonstige Fehlentwicklungen in der privaten Altersvorsorge zeigen, sind die Verbraucherinnen und Verbraucher schlecht beraten. Ineffiziente Finanzprodukte, mangelnder Wettbewerb, unfaire Vertriebsmethoden, produkt-, anbieter- und provisionsgesteuerte Beratung, nicht verbraucherorientierte Aufsicht und lückenhafte Rechtsdurchsetzung haben hierzu beigetragen. Dringend erforderlich ist daher, die Beratungskapazitäten der anbieterunabhängigen Finanzberatung, die die Verbraucherzentralen durchführen, auf jährlich wenigstens ein Prozent der Privathaushalte auszubauen. Derzeit reichen diese mit 109 Vollzeitberatern lediglich für 0,14 Prozent der Haushalte.

Eine „Verbraucherzentrale Finanzen“ wird zuständig sein für die unabhängige Finanzberatung der Bevölkerung und ihre Qualifizierung in Finanzfragen durch Entwicklung von Bildungsmodulen und Multiplikatorenschulungen. Ferner wird sie den Finanzmarkt verbraucherorientiert beobachten, dokumentieren und im Bedarfsfall warnen, als Beschwerdeführer bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auftreten, Verbraucherbeschwerden managen, die Geschädigten kollektiv rechtlich vertreten und Abmahnung und Klagen durchführen.

Im Versicherungsbereich wird für die Versicherungsberatung ein IHK-Abschluss vorausgesetzt. Dieser sichert ein bestimmtes Mindestmaß an Qualifizierung der Beraterinnen und Berater. Ein ähnlicher Abschluss muss auch für die Finanzberatung vorgeschrieben werden, damit die Qualität der Beratung gesichert ist und die fachlichen Qualifikationen der Finanzberaterinnen und -berater nicht im Ermessen des jeweiligen Institutes stehen.

